

# **F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g**

**für den Friedhof**

**der Evangelischen Kirchengemeinde**

**Linnep**

**vom 30.04.2020**

Die Evangelische Kirchengemeinde Linnep vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Evangelischen Kirchengemeinde Linnep und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3  
**Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4  
**Nutzungsgebühren**

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
- |   |             |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre) | 916,00 Euro |
|---|-------------|
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- |   |             |
|---|-------------|
| a) Urnenbeisetzung im Rasenfeld (Ruhezeit 15 Jahre) | 603,00 Euro |
|---|-------------|
- (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
- |   |             |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)      | 942,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 31,40 Euro  |
- (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- |  |               |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab in gärtnerisch gestalteter Anlage                       | 1.860,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab im Rasenfeld (Ruhezeit 15 Jahre)                      | 750,00 Euro   |
| c) Urnenbeisetzung je Grab in gärtnerisch gestalteter Anlage (Ruhezeit 15 Jahre) | 840,00 Euro   |
| d) Verlängerungsgebühr § 4 Absatz 4 Buchstabe a) je Grab und Jahr                | 62,00 Euro    |
| e) Verlängerungsgebühr § 4 Absatz 4 Buchstabe b) je Grab und Jahr                | 50,00 Euro    |
| f) Verlängerungsgebühr § 4 Absatz 4 Buchstabe c) je Grab und Jahr                | 56,00 Euro    |

**§ 5  
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

werden nicht erhoben

**§ 6  
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren	
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	135,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	135,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	547,00 Euro
d) Urnenbeisetzung	205,00 Euro
(2) Besondere Gebühren	
a) Benutzung der Friedhofskapelle	314,00 Euro
b) Benutzung der Kühleinrichtung	92,00 Euro
c) Einheitliche Grabplatte gem. § 4 Abs. 2 Buchstabe a) und § 4 Abs. 4 Buchstabe b) dieser Satzung	210,00 Euro
d) Beschriftung der Grabplatte nach Buchstabe c) je Beisetzung	330,00 Euro
e) Liegestein Wahlgemeinschaftsgrab gem. § 4 Abs. 4 Buchstabe c) dieser Satzung	1.300,00 Euro
f) Stehendes Grabmal Wahlgemeinschaftsgrab gem. § 4 Abs. 4 Buchstabe a) dieser Satzung	1.750,00 Euro
g) Inschrift Stele gem. § 4 Abs. 4 Buchstabe c) dieser Satzung	969,00 Euro

**§ 7  
Gebühren für Umbettungen**

(1) Ausbettung	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	547,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.640,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	410,00 Euro

(2) Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend der Bestattungsgebühren nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.

### § 8 **Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	80,00 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	40,00 Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung sonstigen baulichen Anlagen	50,00 Euro
(4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	50,00 Euro
(5) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	20,00 Euro
(6) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglichen festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	50,00 Euro

### § 9 **Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 09.05.2016.

### § 10 **Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 09.05.2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09.05.2016 außer Kraft.

Ratingen, den 30.04.2020

**Die Friedhofsträgerin**

Siegel

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)